

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Frankfurt am Main – Verwaltungskostensatzung –*

Aufgrund der §§ 5, 51 Ziffern 6 und 10, 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 92, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I S. 342 ff), und der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), hat die Stadtverordnetenversammlung am 19.12.2002, § 4291 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Frankfurt am Main (Verwaltungskostensatzung) beschlossen; die hiermit bekannt gemacht wird.*

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen, oder in einer besonderen Vorschrift für kostenpflichtig erklärt sind, werden Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) erhoben. Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen wird. Die einzelnen Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten sowie die Höhe der Kosten ergeben sich aus dem anliegenden Kostenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen oder anderen städtischen Satzungen erhoben werden, werden durch diese Verwaltungskostensatzung nicht berührt.

Es finden die §§ 8, 14 und 19 dieser Satzung sinngemäß Anwendung.

- (3) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Für eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, für die noch kein Kostentatbestand bestimmt ist, wird längstens bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsvorschrift, auf der die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit beruht, eine Gebühr von zwölf Euro fünfzig Cent bis fünftausend Euro erhoben.

§ 2 Sachliche Kostenfreiheit

- (1) Kostenfrei sind:
 1. Überwachungsmaßnahmen aufgrund einer Beschwerde, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift oder einen Verwaltungsakt festgestellt wird,
 2. a) mündliche Auskünfte,
b) einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
 3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,

4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
 5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
 6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
 7. Entscheidungen über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien und ähnliche Vergünstigungen; dies gilt nicht für die Entscheidungen über die Gewährung von Fördermitteln und die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau und die Verwaltung dieser Förderungsmittel und Bürgschaften,
 8. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
 9. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses, einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
 10. Entscheidungen über Gegenvorstellung und Aufsichtsbeschwerden,
 11. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids,
 12. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80, 80 a der Verwaltungsgerichtsordnung,
 13. die Ablehnung eines Antrags wegen Unzuständigkeit oder aus sonstigen formalen Gründen,
 14. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die von der Stadt in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten veranlasst hat,
 15. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, des Jugendwohlfahrtswesens, der Kriegsbeschädigtenfürsorge, der Gesundheitspflege und des Bundesversorgungsgesetzes.
- (2) Die Kostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie für die Zurückweisung oder die Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit in Abs. 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Gebührenarten

Die Gebühren werden

1. durch feste Sätze (Festgebühren),
2. nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit bezieht (Wertgebühren),

3. nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit (Zeitgebühren) oder
4. durch Rahmensätze (Rahmengebühren)

bestimmt.

§ 4 Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren

- (1) Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit zugrunde zu legen.
- (2) Bei der Bemessung der Rahmengebühr sind folgende Grundsätze anzuwenden:
 1. Die Gebühr soll den mit der Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit Beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist.
Verwaltungsaufwand sind Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.
 2. Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit für den Kostenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.
 3. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit stehen.
- (3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten für denselben Kostenschuldner können auf Antrag Pauschgebühren erhoben werden; sie sind im Voraus festzusetzen.

§ 5 Gebührenbemessung in besonderen Fällen

- (1) Im Falle
 1. der Ablehnung eines Antrags oder der Zurückweisung eines Widerspruchs,
 2. der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
 3. der Zurücknahme eines Antrags oder eines Widerspruchs,sind die Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu bemessen. Bemessungsgrundlage ist der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand.
- (2) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Für die Entscheidung über einen Widerspruch wird, soweit dieser erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu dem Betrag erhoben, der für den angefochtenen Bescheid festgesetzt war. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten erhoben worden, beträgt die Gebühr bis zu fünftausend Euro.

- (4) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages, der für eine Amtshandlung wie die zurückgenommene oder widerrufen im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu eintausendfünfhundert Euro.
- (5) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, beträgt die Gebühr bis zu 50 vom Hundert des im Kostenverzeichnis für die Entscheidung vorgesehenen Satzes. Ist für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu eintausendzweihundertfünfzig Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

§ 6 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit und in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 2 entstehen, werden als Auslagen erhoben.

Auslagen sind:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen und für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich,
 3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
 4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen und juristischen Personen zustehen,
 6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.
- (2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen werden im Kostenverzeichnis bestimmt.
 - (3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gilt Abs. 1 und 2 entsprechend.
 - (4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Stadt aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen keine Zahlungen leistet.
 - (5) Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit gebührenfrei ist. Soweit die Stadt von der Zahlung von Gebühren befreit ist, sind keine Auslagen zu erheben.

- (6) Bei Kleinbeträgen kann, wenn der Betrag niedriger als 2,50 Euro ist, von einer Erhebung abgesehen werden, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.

§ 7 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Stadt Frankfurt am Main.

§ 8 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht zeitgleich mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10 Fälligkeit und Beitreibung

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

Die Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen
1. die kostenerhebende Behörde,
 2. der Kostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

- (2) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12 Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung

Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 13 Säumniszuschläge

- (1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser fünfzig Euro übersteigt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, wenn Säumniszuschläge nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle fünfzig Euro nach unten abgerundet.
- (4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
1. bei Übergabe der Übersendung von Zahlungsmitteln an das Kassen- und Steueramt der Tag des Eingangs,
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Kassen- und Steueramtes und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag dem Kassen- und Steueramt gutgeschrieben wird.

§ 14 Billigkeitsregelungen

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 15 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Festsetzungsverjährung

- (1) Der Anspruch auf Festsetzung der Kosten verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kostenschuld gem. § 10 Abs. 1 entstanden ist.
- (2) Im Übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 169 ff AO).

§ 17 Umsatzsteuer

Soweit umsatzsteuerpflichtige Leistungen von Betrieben gewerblicher Art der Stadt Frankfurt am Main erbracht werden, erhöhen sich die Gebühren um den Betrag, der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umsatzsteuer zu entrichten ist. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

§ 18 Zahlungsverjährung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch gemäß § 11 fällig geworden ist.
- (2) Im Übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 228 ff AO).

§ 19 Erneute Anfechtung der Kostenentscheidung

Wird die Entscheidung über einen Widerspruch nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 und 5 bezüglich der Kosten erneut angefochten, so ist dieses Widerspruchsverfahren kostenfrei.

§ 20 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Verwaltungsgebühren oder Auslagen stehen den Zahlungspflichtigen die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der Neufassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381) in der jeweils geltenden Fassung zu.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Frankfurt am Main vom 18.12.2001 (Amtsblatt Nr. 52 S. 1242) außer Kraft.

Frankfurt am Main, 7. Januar 2003*

DER MAGISTRAT
Petra Roth
Oberbürgermeisterin

** Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Frankfurt am Main - Verwaltungskostensatzung - vom 07.01.2003 wurde durch Änderungssatzung vom 02.06.2004 (Amtsblatt Nr. 25 vom 15.06.2004 S. 1035), durch Änderungssatzung vom 22.01.2008 (Amtsblatt Nr. 4 vom 22.01.2008 S. 85) sowie zuletzt durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Frankfurt am Main vom 09.09.2019 (Amtsblatt Nr. 40 vom 01.10.2019 S. 1244 ff.) geändert. Zur besseren Übersicht wird der vollständige Wortlaut der Verwaltungskostensatzung, einschließlich Kostenverzeichnis als Bestandteil der Satzung, in der bereinigten Fassung öffentlich bekanntgemacht, die sich aus den bisherigen Änderungssatzungen ergibt (vgl. Artikel 4 der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Frankfurt am Main vom 09.09.2019).*

Anlage

Kostenverzeichnis gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Frankfurt am Main

I. Allgemeine Verwaltungskosten

Lfd. Nr.	Gegenstand	EURO
1	Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen, Auskünfte, Duplikate und Ersatzurkunden	
1.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Statistiken, Rechnungen u. ä., für jede angefangene Seite	2,-
	Bei schwierigen Abschriften und Auszügen, beispielsweise bei fremdsprachlichem oder wissenschaftlichem Inhalt, tabellarischen Aufstellungen und schwer lesbaren Texten kann die Gebühr für jede angefangene Seite erhöht werden bis auf	8,-
1.2	Für Ausfertigungen und Nebenausfertigungen von Schriftstücken, soweit nicht eine besondere Gebühr zu entrichten oder Gebührenfreiheit angeordnet ist, wird neben der Gebühr für die Abschrift oder den Auszug eine Beglaubigungsgebühr (Nr. 3) erhoben.	
1.3	Schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen	10,- bis 1.000,-
1.4	Schriftliche Auskünfte über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen u. ä. (z. B. Planauskünfte)	nach Zeitaufwand
1.5	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden über gebührenpflichtige Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, 1/4 der für die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit erhobenen Gebühr, mindestens jedoch	2,50
1.6	Durchschriften, je angefangene Seite	0,25
1.7	Bei Vervielfältigungsarbeiten mit Druck- und ähnlichen Maschinen wird die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sachaufwand berechnet.	
1.8	Anfertigung von Kopien bis DIN A3, je Seite	von 0,25 bis 0,50
1.9	Für die auf besonderen Antrag erteilten Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen usw. werden in den Fällen der Gebührenfreiheit der Amtshandlung Auslagen in Höhe der Gebührensätze erhoben.	

Lfd. Nr.	Gegenstand	EURO
2	Ausweise	
2.1	einfacher Art	1,50
2.2	bei besonderer Mühewaltung	3,-
3	Beglaubigungen	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	6,-
3.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.,	
3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,-
3.2.2	in anderen Fällen, je Seite	0,60
	Mindestens	6,-
4	Bescheinigungen	
4.1	einfacher Art	2,50
4.2	bei besonderer Mühewaltung	5,- bis 150,-
5	Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Ausnahmegewilligungen und andere auf Veranlassung oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
5.1	in Fällen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung	50,- bis 2.500,-
5.2	in sonstigen Fällen	2,50 bis 50,-
5.3	Bei Verlängerung von Fristen, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde, der jeweiligen Gebühr	25%
6	<p>Gebühren nach dem Zeitaufwand sind zu erheben,</p> <ul style="list-style-type: none"> – wenn für eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist, – wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. <p>Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten unter Zugrundelegung der Personalkostentabelle des Landes Hessen mit Arbeitsplatzkosten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird auf die Fahrt entfallene Zeit nicht berücksichtigt.</p>	

II. Besondere Verwaltungskosten

Lfd. Nr.	Gegenstand	EURO
1	Auskünfte zu Umweltbelastungen und Beratungen für umwelttechnische Untersuchungen	25,- bis 250,-
2	Genehmigung für die Fällung eines nach der Baumschutzsatzung geschützten Baumes	
	je Baum	75,-
	jeder weitere Baum	25,-
2.1	Anordnungen nach § 5 Baumschutzsatzung	250,-
3	Ausfertigung von Ersatzhundemarken	5,-
4	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,-
5	Eintragung und Beglaubigung des Ortsbaurechts in Lageplänen zu Bauanträgen, Abzeichnungen und dgl.	
5.1	Erstausfertigung	15,- bis 120,-
5.2	je Mehrausfertigung	50% der jeweiligen Gebühr
6	Wohnungswesen	
6.1	Mietwertgutachten und sonstige amtliche Stellungnahmen zur Frage des Mietpreiswertes von Wohnraum	
6.1.1	Mietwertgutachten Bei der Erstellung eines Mietwertgutachtens für Dritte werden die Kosten auf der Grundlage des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.	
6.1.2	Sonstige amtliche Stellungnahmen und schriftliche Auskünfte zur Frage des Mietpreiswertes von Wohnraum Bei der Anfertigung solcher Stellungnahmen und schriftlichen Auskünfte für Dritte werden die Kosten nach dem Zeitaufwand der Beschäftigten unter Zugrundelegung der Personalkostentabelle des Landes Hessen mit Arbeitsplatzkosten abgegolten, die an der Anfertigung der Stellungnahme oder Auskunft direkt beteiligt sind. Die Tätigkeiten von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte usw.) werden nicht gesondert berechnet. Bei erforderlichen Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallene Zeit nicht berücksichtigt.	
6.1.3	Sonstige	
6.1.3.1	Für die Erstellung des schriftlichen Mietwertgutachtens oder der schriftlichen Stellungnahme je angefangene Seite	2,-

Lfd. Nr.	Gegenstand	EURO
6.1.3.2	Für die Anfertigung von im Mietwertgutachten oder der Stellungnahme verwendeten Lichtbildern	
	je ersten Abzug	2,-
	je weiteren Abzug	0,50
6.1.4	Lageauskünfte zu Wohnlagenbewertungen nach der Bodenrichtwertkarte	15,-
6.2	Maßnahmen der Wohnungsaufsicht nach dem Hessischen Wohnungsaufsichtsgesetz (HWOAufG)	
6.2.1	Für Anordnungen nach §§ 3, 4 HWOAufG	
6.2.1.1	pro Wohnraum	50,-
	pro Wohnung	200,-
6.2.1.2	In Fällen mit besonderem Aufwand	
	pro Wohnraum	125,-
	pro Wohnung	300,-
6.2.2	Für Anordnungen nach § 9 HWOAufG	
6.2.2.1	pro Gebäude/Außenanlage	200,-
6.2.2.2	In Fällen mit besonderem Aufwand	300,-
6.3	Ortsbesichtigungen zu Handlungen nach Ziffer 6.2	
6.3.1	Für jede erforderliche Ortsbesichtigung (§ 9 HWOAufG) eines Wohngebäudes, einer Außenanlage oder (§§ 3, 4 HWOAufG) einer Wohnung bzw. eines Wohnraums einer Liegenschaft	50,-
6.3.2	Für Ortsbesichtigungen, die unmittelbar anschließend durchgeführt werden, je weiteres Wohngebäude, weiterer Außenanlage oder weiterer Wohnung bzw. weiterem Wohnraum einer Liegenschaft	17,50
6.4	Sonstige Leistungen für Dritte Für Leistungen auf Anforderung Dritter (z. B. Erstellung von Wohnraumaufmaßen) werden die Kosten nach den der Stadt Frankfurt am Main entstandenen Kosten berechnet. Mit diesen Kosten wird der Zeitaufwand der Beschäftigten abgegolten, die diese Leistungen erbracht haben. Dabei wird die Personalkostentabelle des Landes Hessen mit Arbeitsplatzkosten in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.	

Lfd. Nr.	Gegenstand	EURO		
		Erstantrag	Verlängerung	Unerlaubt
7	Straßenrechtliche Genehmigungen			
7.1	Verwaltungsgebühren für Sondernutzungen			
7.1.1	Baustelleneinrichtung	350,- bis 500,-	60,-	400,- bis 550,-
7.1.2	Lagern von Baustoffen > 10 m ² , Überfahren der Gehwege in Querrichtung, Baustellenzufahrt	150,-	30,-	200,-
7.1.3	Grundstückzufahrten	150,-	–	200,-
7.1.4	Gerüste (ohne Ämterbeteiligung), Aufstellen von Maschinen (Werkstattwagen, Schrägaufzüge u. ä.), Förderbänder, Masten u. ä., Lagerung von Material < 10 m ²	40,-	20,-	100,-
7.1.5	Gerüste (mit Ämterbeteiligung)	50,-	20,-	150,-
7.1.6	Sonstige Container wie Büro-, Bau-, Mannschaftscontainer, Verkaufscontainer u. ä.	200,-	30,-	250,-
7.1.7	Schuttcontainer, Jahresplakette	40,-	–	350,-
7.1.8	Sommergärten	150,-	20,-	200,-
7.1.9	Verkaufsstände, Karitativstände, Warenauslagen, Automaten, Kunst, Flächenwerbung, Kundenstopper und Hinweisschilder u. ä.	20,- bis 150,-	20,-	200,-
7.1.10	Blumenkübel und Fahrradständer	30,-	–	150,-
7.1.11	Veranstaltungen	250,- bis 750,-	250,-	300,- bis 800,-
7.1.12	Aktionen anliegender Geschäftsleute	50,-	50,-	100,-
7.1.13	Sammelcontainer, Altkleidercontainer, Telefonstelen, Briefkästen, Postablagekästen u. ä.	40,-	–	350,-
7.1.14	Kabelbrücken, Längsverlegungen oberirdisch nach Prüfungsaufwand	20,- bis 750,-	30,-	40,- bis 900,-
7.1.15	Sonstige Sondernutzungen mit nur geringem Prüfungsaufwand	20,-	20,-	150,-
7.2	Verwaltungsgebühren für Gestattungen, Zustimmungen u. ä.			
7.2.1	Baugrubensicherung mit Ämterbeteiligung	250,- bis 750,-	–	–

Lfd. Nr.	Gegenstand	EURO		
7.2.2	Baugrubensicherung ohne Ämterbeteiligung	200,- bis 400,-	–	–
7.2.3	Kabel- und Leitungsführungen, unterirdisch	200,- bis 400,-	–	–
7.2.4	Schachtbauwerke	200,- bis 400,-	–	–
7.2.5	Pflanzlöcher im Gehweg	120,-	–	–
7.2.6	Unterbauungen	200,- bis 400,-	–	–
7.2.7	Ausragende Bauteile im Luftraum über der Straße	50,- bis 350,-	–	–
7.2.8	Überbauungen, Balkone, Erker, Vordächer u. ä.	50,- bis 300,-	–	–
7.2.9	Grundwassermessstellen	200,- bis 400,-	–	–
7.2.10	Beratungen und Informationen, Laufscheinverfahren	20,- bis 100,-	–	–
7.2.11	Sonstige Gestattungen nach Prüfungsaufwand	40,- bis 750,-		
7.3	Verwaltungsgebühren für Aufbruchgenehmigungen, Trassengenehmigungen und Trassenzustimmungen			
7.3.1	Aufbruchgenehmigung für Kellerisolierung			
	a) bis 10 m Baulänge, pauschal	100,-	–	–
	b) über 10 m Baulänge, je lfd. m	10,-	–	–
7.3.2	Aufbruchgenehmigung für Punktaufbrüche (Aufgrabungsgröße ≤ 1,2 m²) und Bohrungen	100,-	–	–
7.3.3	Kanalanschluss (nur Firmen bzw. Eigentümerinnen/Eigentümer)	100,-	–	–
7.3.4	Zustimmungsverfahren des Wegebausträgers gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG)	100,- bis 2.500,-	25 % der jeweiligen Gebühr	–
7.3.5	Sonstige Trassen- und Aufbruchgenehmigung gemäß Hessisches Straßengesetz (HStrG)	100,- bis 2.500,-	–	–
7.4	Auskunft aus der Straßenzustandsdatenbank	10,- bis 50,-	–	–

Lfd. Nr.	Gegenstand	EURO
8	Stadtentwässerung Frankfurt am Main	
8.1	Anschlussgenehmigungen	
8.1.1	Anschlussgenehmigung Gebühr je Hausanschluss: 1 MW-Anschluss im Mischsystem oder 1 RW- und 1 SW-Anschluss im Trennsystem	75,-/Stk.
8.1.2	Zusatzgebühr für jeden weiteren Hausanschluss	50,-/Stk.
8.1.3	Änderung einer Anschlussgenehmigung	25,-/Stk.
8.1.4	Ausnahmegenehmigung gemeinsamer Hausanschluss (gemäß § 5 (2) -alt- der Entwässerungssatzung)	50,-/Stk.
8.2	Kanalnetzauskünfte	
8.2.1	E-Mail-Versand des digitalen Kanalbestandes als .pdf-Datei	13,-/Stk.
8.2.2	Plotausgabe des digitalen Kanalbestandes auf Normalpapier	
	DIN A 4	13,-/Stk.
	DIN A 3	21,50/Stk.
	bis DIN A 1	45,-/Stk.
	bis DIN A 10	60,-/Stk.
8.2.3	Plotausgabe auf Transparentpapier zuzüglich 10 %	
8.2.4	Mehrausfertigungen in allen Formaten = 50 % der Erstausgabe	
8.2.5	Fotokopien schwarz/weiß auf Normalpapier – größer DIN A 3	2,75/Stk.
8.3	Sonstiges	
8.3.1	Digitaler Kanalbestand im .dwg- oder .dxf-Format	15,-/ha
8.3.2	Speichern der digitalen Daten auf Datenträger CD	15,-/Stk.
8.3.3	Normalien/Regelblätter	8,75/Satz

Lfd. Nr.	Gegenstand	EURO
9	Auskunft zur Beratung für eine geologische Untersuchung	
	Für eine schriftliche Auskunft zu Grundwasserdaten, Bohrprofile und Schichtenverzeichnis wird ein Kostenbeitrag erhoben	
9.1	Schriftliche Auskunft zur Beratung für eine geologische Untersuchung (Grundwasserdaten, Bohrprofile, Schichtenverzeichnis)	
	Auskunfts-Grundbetrag (inkl. bis zu 15 DIN A4/A3 Kopien, allg. Auslagen, digitaler Versand)	72,-
	Jede weitere Zeiteinheit - als 1/4 Stundentakt mit	18,-
	Jede weitere Kopie bzw. Plan	gem. I. 1.8
9.2	Ergänzend wird ein „Nutzungsentgelt für ABI- Grundwassermessstellen – GWM“ erhoben.	
	Grundbetrag (einmalig - beinhaltet: Übergabe und Rücknahme der GWM durch städtische Bedienstete, Unterlagen der GWM)	280,-
	Für jede weitere GWM fällt ein Grundbetrag an, pro GWM	28,-
	Dauernutzung, pro GWM, monatlich	90,-
10	Gebühren aus dem Bereich der Liegenschaftsverwaltung	
	Erteilung der Erklärung gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zum Nichtbestehen oder dem Verzicht auf das kommunale Vorkaufsrecht nach § 24 BauGB	75,-
11	Ferienwohnungssatzung	
11.1	Für das Verfahren wegen eines Antrags nach §§ 3 ff. der Satzung der Stadt Frankfurt am Main über die Nutzung von Wohnraum als Ferienwohnung und zu ähnlichen Zwecken (Ferienwohnungssatzung)	
11.1.1	bei einem Antrag nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4	300,-
11.1.2	bei Anträgen nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 5 jeweils	200,-
11.1.3	bei einem Antrag nach § 3 Abs. 3	200,-
11.1.4	bei einem Antrag nach § 6	100,-
11.2	Für Anordnungen nach § 9	100,- bis 300,-